

## **Satzung zur 3. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Witzenhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 13.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen vom 04.09.2018 (Abfallsatzung – AbfS - ), beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **1. § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (5) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern an einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 25,00 €. Erfolgt der Austausch oder die Bereitstellung bzw. Rücknahme von Abfallbehältern am Baubetriebshof, Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen, reduziert sich die Gebühr pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang auf 8,00 €. Die Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 2 bei dem Änderungsvorgang. § 15 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

#### **2. § 14 Abs. 5 a wird wie folgt neu gefasst:**

- (5) a) Die 120 und 240 Liter Abfallgefäße können auf Antrag des Grundstückseigentümers mit einem Schwerkraftschloss ausgeliefert werden. Für den Austausch der Abfallgefäße fällt eine Gebühr an. Die Gebühr beträgt 75,00 €, sofern der Austausch durch den Baubetriebshof der Stadt erfolgt. Ein Austausch am Sitz des Baubetriebshofes, Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen, führt zu einer Reduzierung der Gebühr auf

58,00 €. Die Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 2 bei dem Änderungsvorgang.  
§ 15 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 14.12.2022



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Herz )  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, den 20.12.2022



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Herz )  
Bürgermeister